

Splitt – Kies - Natursteine – Keramik – Steinkorbsysteme - Betonsysteme

Allgemeine Verkaufs- u. Lieferbedingungen:

1. Geltung: Lieferungen erfolgen nur aufgrund der nachstehenden Lieferbedingungen, die durch Auftragserteilung vollinhaltlich anerkannt gelten und für Lieferer und Besteller verbindlich sind. Sie gelten auch für alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Nachlieferungen. Abweichungen bzw. Ergänzungen zu den Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Einkaufsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, selbst dann nicht, wenn in diesen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt wird.

2. Gegenstand der Lieferung sind Sand-, Kies-, und Splittmaterialien, teilweise abgefüllt in Big-Bags, Natursteine, Steinkorbsysteme, Betonsysteme sowie Zubehör für die Gartengestaltung. Bei Bestellung von ÖNORM-gemäßen Sand-, Kies- und Splittmaterialien garantieren wir, dass diese die in der Norm angegebenen Eigenschaften haben. Erfolgt am Lieferschein keine Bezeichnung nach ÖNORM, so handelt es sich um nicht ÖNORM-gemäßes Material.

3. Angebote und Vertragsabschluss: Angebote von uns sind freibleibend, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Gültigkeit unserer Angebote ist, sofern keine schriftliche Verlängerung erfolgt, auf 2 Wochen begrenzt. Die im Angebot enthaltenen Mengen, Abmessungen und sonstigen Angaben sind mit größter Sorgfalt, jedoch ohne Gewähr auf Genauigkeit und Richtigkeit angeführt. Die Bestellung eines Kunden stellt ein Vertragsangebot an uns dar und gilt durch Absenden der Auftragsbestätigung oder durch Lieferbeginn als angenommen. Der Kunde hat eine allfällige Auftragsbestätigung unsererseits sofort nach Erhalt zu prüfen. Mangels schriftlicher Einsprüche innerhalb von 3 Tagen gelten die darin angeführten Bedingungen als vom Kunden vollinhaltlich angenommen.

4. Preis: Alle von uns genannten Preise sind exklusive Mehrwertsteuer und gelten ab Werk. Die Preisstellung erfolgt aufgrund der am Tag der Anbotserstellung geltenden Kostenbestandteile. Sollten sich diese ändern, dann ändern sich verhältnismäßig auch die Preise. Die Preisangabe gilt für die im Lieferschein angeführte Maß- und Gewichtseinheit. Unabhängig von sonstigen vertraglichen oder gesetzlichen Anpassungsrechten sind wir jedenfalls berechtigt, unsere Preise im Falle von Abgaben-, Gebühren- oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenbelastungen oder -erhöhungen, die nach Vertragsabschluss eintreten und den Liefer- oder Leistungsgegenstand in seiner Gesamtheit oder in Teilen oder hinsichtlich einzelner Kalkulationsgrundlagen betreffen, entsprechend anzuheben.

5. Zahlung und Zahlungskonditionen: Die für die Lieferung zu entrichtenden Entgelte sind an dem der Auslieferung folgenden Tag zur Zahlung fällig. Für die Verrechnung gelten die Maße und Gewichte laut Lieferschein. Von uns gewährte Skonti sind den Fakturen zu entnehmen. Skontofristen verstehen sich ab Fakturadatum. Skonti dürfen nur dann abgezogen werden, wenn nicht andere Forderungen aus Lieferungen oder Verbindlichkeiten aus Wechseln offen sind. Bei Überschreitung des in der Faktura angegebenen Nettozahlungszieles werden Verzugszinsen ab dem Tag der Lieferung von 4% über der jeweiligen Bankrate, mindestens aber 12 % p.a. in Anrechnung gebracht. Bei Zahlungsverzug hat der Besteller auch die Kosten einer außergerichtlichen Mahnung zu ersetzen. Bestehen nach Annahme der Bestellung begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden, so sind wir berechtigt, sofortige Bezahlung oder Sicherstellung vom Kunden vor Leistungsbeginn bei sonstigem Vertragsrücktritt zu verlangen. Bei Vertragsrücktritt ist der Kunde zum Ersatz bereits erfolgter Aufwendungen verpflichtet, ferner werden damit alle bestehenden sonstigen Forderungen an den Kunden sofort fällig.

6. Vertragsrücktritt: Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktritts haben wir bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Tritt der Kunde – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück, so haben wir die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 20 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

7. Lieferung und Transport: Unsere Verkaufspreise beinhalten keine Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Mangels gesonderter Vereinbarungen werden für Transport bzw. Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden Fracht- oder Fuhrlohne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt. Der Versand unserer Ware erfolgt ab 4854 Weißenbach auf Gefahr des Bestellers, und zwar auch dann, wenn die Frachtkosten zu unseren Lasten gehen und ferner unabhängig, von wem der Transport durchgeführt wird. Stehzeiten des Fuhrwerkes, die durch Verzögerungen entstehen, welche der Besteller zu verantworten hat, gehen zu Lasten des Bestellers.

Die Zufahrt mit schweren LKWs und eine ausreichende Ablademöglichkeit sind vom Kunden zu gewährleisten. Die Ware wird von uns nur gegen ausdrückliche schriftliche Anweisung und auf Rechnung des Kunden gegen Transportschäden versichert. Eine Warenrücknahme bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Der Kunde ist bei der Warenrückgabe verpflichtet, die bei uns anfallenden Manipulationskosten zu bezahlen. Rücksendungen sind grundsätzlich frei unserem Haus in 4854 Weißenbach, sohin auf Kosten und Gefahr des Kunden, vorzunehmen.

8. Lieferfrist: Zur Leistungsausführung sind wir erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zu Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat. Alle bekanntgegebenen und vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind ungefähr und gelten vorbehaltlich unvorhergesehener Ereignisse und Hindernisse. Im Falle höherer Gewalt geht die Überschreitung der Lieferfrist zu Lasten des Bestellers. In diesem Fall sind Schadenersatzansprüche für verzögerte Lieferungen ausgeschlossen.

Mündlich vereinbarte Liefertermine bzw. Lieferfristen sind freibleibend. Wir sind erst dann im Verzug, wenn uns schriftlich eine 24-stündige Nachfrist gesetzt wurde. Für Schäden infolge Termin- bzw. Fristüberschreitung haften wir nur im Falle grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit ist der Ersatz von Schäden, die auf mangelnde oder verspätete Lieferung zurückzuführen sind, ausgeschlossen.

9. Warenannahme: Die Ware ist im Sinne der §§ 377f Unternehmerge-setzbuch nach der Anlieferung, jedenfalls aber vor begonnener Verlegung auf Mängel, Vollständigkeit und Richtigkeit zu untersuchen und wir sind, bei sonstigem Verlust von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen, über allfällige Mängel unverzüglich zu verständigen.. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn die gelieferte Ware der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht geeignet ist. Bei behebbaren Mängeln steht es uns frei, entweder eine angemessene Minderung des Entgeltes oder die Verbesserung bzw. den Nachtrag des Fehlenden zu erfüllen.

Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme und zur Bestellung bevollmächtigt. Liegt eine solche Bevollmächtigung nicht vor, haftet der Unterzeichner

des Lieferscheines persönlich. Die Aufzeichnungen des Lieferscheines sind auch dann maßgebend, wenn infolge Abwesenheit des Bestellers oder seines Bevollmächtigten der Lieferschein nicht unterfertigt wird.

10. Geringfügige Leistungsänderung: Geringfügige oder sonstige für unsere Kunden zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung gelten vorweg als genehmigt. Soweit der Käufer Natursteine kauft, werden diese als Natursteine wie gewachsen verkauft. Der Verkäufer übernimmt daher keine Gewähr hinsichtlich einer bestimmten Form, Farbe oder einer bestimmten Regelmäßigkeit. Beim Kauf von Natursteinen wird daher auch keinerlei Gewährleistung für Unterschiede und Abweichungen in Struktur, Körnung, Farbe etc. übernommen. Muster sind unverbindlich und können das verkaufte Material nur annähernd wiedergeben. Besondere Eigenschaften oder für die geplante Nutzung erforderliche Eigenschaften gelten nur bei schriftlicher Vereinbarung als zugesagt.

11. Produkthaftung: Eine Haftung für Sachschäden eines Unternehmens ist gemäß § 9 Produkthaftungsgesetz und auch nach anderen die Produkthaftung regelnden Vorschriften, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen. Werden unsere Produkte vom Kunden zum Zwecke der Weiterveräußerung, Weiterlieferung oder zur sonstigen Weitergabe an Dritte erworben, so verpflichtet sich der Kunde, den Haftungsausschluss zu unseren Gunsten nachweislich auf die jeweiligen Abnehmer vertraglich zu überbinden und diese in gleicher Weise zur Weiterüberbindung des Haftungsschlusses zu unseren Gunsten in der gesamten Kette der Abnehmer und insbesondere auch der Benutzer des Produktes vertraglich zu verpflichten. Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

12. Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung, bzw. Forderungsabtretungen: Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen mit der Lieferung in Zusammenhang stehenden Forderungen unser Eigentum. Wird die Ware verarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden, sind wir Miteigentümer an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Wert der verarbeitenden Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzugeben, solange er mit der Zahlung nicht in Verzug ist. Mit unseren Waren hergestellte Bauwerke dürfen erst nach vollständiger Zahlung unserer Forderungen übergeben werden. Der Käufer tritt bereits jetzt – ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung. Dies gilt entsprechend bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung. Werden unsere Waren oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der Käufer schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Materiallieferung. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware einzuziehen und abzuholen. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme sind wir berechtigt, angefallenen Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen. Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene Käufer die Abtretung seinen Schuldern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der Käufer weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware – insbesondere durch Pfändungen – verpflichtet sich der Kunde, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Verlustes oder der Verschlechterung. Bei

Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Auftraggeber. Bei Zahlung durch den Debitor-Zessus sind wir berechtigt, die uns entstandenen Kosten der Einforderung vom Besteller zu fordern. Schadenersatzansprüche sind in der Höhe nach mit dem Fakturenwert der gelieferten Ware begrenzt.

13. Erfüllungsort: Ungeachtet des vereinbarten Abladeortes wird als Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens in 4854 Weißenbach am Attersee vereinbart.

14. Rechtswahl, Gerichtsstand: Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig, sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist. In diesem Fall gilt § 14 Konsumentenschutzgesetz. Demnach richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes nach dem Wohnsitz, dem gewöhnlichen Aufenthalt oder dem Ort der Beschäftigung des Verbrauchers, wenn der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder im Inland beschäftigt ist. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt.